

RS Verg 2010/2/15 N/0120-BVA/05/2009-52

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.2010

Norm

BVergG 2006 §123 Abs2 Z5

1. BVergG 2006 § 123 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 123 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Wenn in einem Angebot ein Bieter zulässiger Weise Mehrfachnennungen tätigt, hat der Bieter dafür zu sorgen, dass alle allenfalls geforderten Nachweise für alle Nennungen vorgelegt werden. Werden nicht für alle getätigten Nennungen die erforderlichen Nachweise erbracht, so ist das bei der Bewertung der Angebote zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- N/0120/BVA/05/2009/52/00
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 15.02.2010 N/0120/BVA/05/2009/52/00

Schlagworte

Mehrfachnennungen in Bieterlücken und deren Bewertung

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>